

Beiträge

Rudolf Schnackenburg

Die Mitwirkung der Gemeinde durch Konsens und Wahl im Neuen Testament

Wenn man sich für das heute drängende Problem, wie die «Laien» als der Hauptteil des Volkes Gottes an den Entscheidungen und der gesamten Verantwortung der Kirche zu beteiligen sind, am Neuen Testament orientieren will, muß man zunächst auf die besonderen Verhältnisse der Gründungszeit der Kirche hinweisen. Die Apostel, die vom auferstandenen Herrn selbst bevollmächtigt Verkündiger des Evangeliums, die durch ihre Verkündigung die Gemeinden überhaupt erst ins Leben riefen, hatten kraft ihrer Berufung eine exzeptionelle Stellung in den Gemeinden. Wegen ihrer Missionstätigkeit waren sie aber auch nicht in den Ortsgemeinden derart seßhaft, daß sie in ihnen Leitungsfunktionen wie spätere örtliche Gemeindeleiter ausüben konnten. Die jungen Missionsgemeinden mußten ihr Leben größtenteils selbst gestalten und sich dafür eigene Strukturen schaffen. Das führte schon wegen der Zerstreuung der Gemeinden, noch mehr wegen ihrer unterschiedlichen Zusammensetzung und wegen der verschieden gelagerten Verhältnisse, in denen sie lebten, zu einer nicht geringen Mannigfaltigkeit der Organisation. In manchen Gemeinden gab es viele Charismatiker, die kraft ihres Charismas die notwendigen Dienste versahen. In anderen Gemeinden galt es, «Sich-Abmühende» zu finden (vgl. 1 Thess 5, 12) und die vorhandenen Kräfte je nach den örtlichen Gegebenheiten einzusetzen. Diese fluktuierenden Verhältnisse erschweren es, einheitliche Grundlinien für das Leben und die Verfassung der Gemeinden aufzudecken.

Dazu kommt die Mangelhaftigkeit unserer Kenntnisse nach den verfügbaren Quellen. In das Verhältnis eines Apostels zu den von ihm gegründeten Gemeinden erlangen wir, strenggenommen, nur durch die Paulusbriefe einen Einblick, und selbst da nicht einen vollkommenen. Unsere

Hauptquelle für die Entstehung der Gemeinde von Jerusalem, die Apostelgeschichte, unterliegt dem begründeten Verdacht, daß ihr Verfasser gerade in Verfassungsfragen schon die Verhältnisse seiner eigenen Zeit (nach 80) mitberücksichtigt und eingeblendet hat.¹ Das weitere Schrifttum gehört ebenfalls schon der beginnenden «nachapostolischen» Zeit an und läßt uns für viele Fragen im Stich. Dennoch können wir vorsichtige Beobachtungen und Rückschlüsse versuchen, und das ist für unser Problem wichtig, weil daraus manches für die heutige Problematik zu lernen ist. Nach dem Alter und der Zuverlässigkeit der Quellen müßten wir eigentlich mit den Paulusbriefen beginnen; aber wegen der Bedeutung der «Urgemeinde» von Jerusalem soll sich unser Blick zunächst auf diese richten, unter vorsichtig-kritischer Auswertung der Apostelgeschichte.

1. Die Urgemeinde von Jerusalem

Schon vor dem Pfingstereignis hören wir von einer Gemeindeversammlung, auf der Matthias zum Kreis der Zwölf als Ersatz für den Verräter Judas hinzugewählt wird. Es ist freilich keine Wahl durch die Gemeinde, sondern durch Werfen und Losen: Der Auserkorene gilt als solcher, der durch den Herrn selbst gewählt oder besser erwählt wurde (Apg 1, 15–26). Aber einige Dinge sind in diesem vom Verfasser gestalteten (Rede des Petrus), aber nicht frei erfundenen (die beiden namentlich genannten Kandidaten) Bericht beachtlich: Petrus versammelt nicht etwa bloß seine Kollegen, die anderen Mitglieder des Zwölferkreises,² sondern alle Brüder, «ungefähr 120».³ Die ganze Gruppe der Gläubigen, zu der auch Frauen gehören (vgl. 1, 14), ist an dieser Ergänzung des Zwölferkreises beteiligt. Die Versammelten werden über den Grund der Maßnahme unterrichtet, stellen die zwei Bewerber auf oder stimmen der Aufstellung wenigstens zu,⁴ und erkennen das Ergebnis als Entscheidung des Herrn an. Der Vorgang, in dieser Weise einmalig, ist schwerlich eine Erfindung des Verfassers. Gewiß spielt deutlich eine Erinnerung daran mit, daß Jesus aus seinen Jüngern «zwölf auswählte, die er auch Apostel nannte» (Lk 6, 13); aber die Wahl durch Lose, eine gewöhnliche jüdische Sitte beim Tempeldienst,⁵ läßt (zusammen mit den Namen) auf eine judenchristliche Überlieferung schließen.

Deutlicher noch tritt die Mitbeteiligung der Gemeinde bei der Aufstellung des Kreises der Sieben zutage (Apg 6, 1–6). Unbestreitbar waren diese

«Sieben» nicht nur Armenpfleger für den jüdisch-hellenistischen Teil der Jerusalemer Christengemeinde; sie wirkten vielmehr ebenso als Verkündiger wie die «Apostel» und müssen als selbständig führende Männer jener jüdisch-hellenistischen Gruppe betrachtet werden.⁶ Der Verfasser hat die Tendenz, sie der Oberhoheit der «Apostel» zu unterstellen (V. 6), und gibt einen die Spannungen ausgleichenden Bericht. Gleichwohl stellt er die Sache so dar, daß «die Zwölf» eine Vollversammlung der Brüder einberufen (V. 2) und dieser die Nominierung von sieben Männern vorschlagen (V. 3). Die ganze versammelte Gemeinde stimmt zu und wählt dann die Männer aus, die namentlich genannt werden (V. 5). Hier handelt es sich wirklich um Mitbestimmung durch Konsens und Wahl.

Wieder etwas anders liegen die Dinge auf dem sogenannten Apostelkonzil (Apg 15). Bei dieser Versammlung geht es um die Zustimmung der Jerusalemer zur beschneidungsfreien Heidenmission des Paulus und Barnabas. Nach der lukanischen Darstellung werden die Abgesandten der Gemeinde von Antiochien (15, 3) in Jerusalem von «der Gemeinde, den Aposteln und den Presbytern» freundlich aufgenommen (V. 4); aber einige zum Christusglauben bekehrte Pharisäer verlangen auch für die ehemaligen Heiden die Beschneidung (V. 5) – eine für die Zukunft der christlichen Mission äußerst wichtige Streitfrage. Die einberufene Versammlung besteht aus «den Aposteln und den Ältesten» (V. 6, vgl. 22 und 23). Trägt hier der Verfasser seine eigenen Vorstellungen ein, oder verdienen seine Angaben, historisch betrachtet, Glauben?

Welche Rolle «die Apostel» damals (noch) in der Jerusalemer Gemeinde spielten, bleibt unklar. Als Redner treten nur Petrus und Jakobus (der Herrnbruder) hervor. Uns interessieren besonders die «Ältesten» (Presbyter). Man könnte skeptisch gegen sie sein, weil nach dem Verfasser in den paulinischen Missionsgemeinden «Presbyter» eingesetzt werden (14, 23), diese Angabe historisch aber nicht stimmen kann, wenigstens nicht für die Amtsbezeichnung. In den Paulusbriefen hören wir nirgends von Presbytern, und darum könnte der Verfasser solche Presbyter aus den Verhältnissen seiner eigenen Zeit auch der Jerusalemer Gemeinde zuschreiben. Aber in diesem Fall lassen sich gewichtige Gegengründe anführen. Einmal sind «Älteste» eine alte jüdische Einrichtung, Repräsentanten der Gemeinde, die nach jüdischer Auffassung (als «Gemeinde des Herrn») über ihre Angelegenheiten selbst zu bestimmen hat.⁷ So-

dann wäre es möglich, daß sich auch die «Hebräer» in der Jerusalemer Gemeinde nach dem Vorbild der «Hellenisten» eine Gemeindevertretung wählten.⁸ Allerdings treten diese «Ältesten» wenig hervor; sie werden später nur noch einmal neben Jakobus genannt (21, 18), haben hier aber eine wichtige Funktion: Sie bestimmen Paulus, das gegen ihn wach gewordene Mißtrauen durch Auslösung von Nasiräern zu zerstreuen (21, 20–26). Nach dieser Stelle scheinen die Gemeindeältesten dem Jakobus als beratendes und mitbestimmendes Gremium zur Seite gestanden zu haben. Man kann also eher den Verdacht hegen, daß in Apg 15 «die Apostel» entsprechend der lukanischen Tendenz summarisch genannt werden, tatsächlich aber der Kreis der Zwölf schon in Auflösung begriffen war. Eine neue Gemeindestruktur mit Jakobus als anerkanntem Gemeindeleiter und den Ältesten als Vertretern der Gemeinde bahnte sich an.

Der Beschluß, von den neu gewonnenen Heidenchristen die Beschneidung nicht zu verlangen, wird nach dem wichtigen Votum des Jakobus von der gesamten Versammlung gefaßt. Der Verfasser formuliert zunächst: «Es schien den Aposteln und den Ältesten mit der ganzen Gemeinde gut, Männer aus ihrer Mitte zu erwählen und nach Antiochien zu schicken...» (15, 22), doch im Dekret heißt es nur: «Die Apostel und die Ältesten, (eure) Brüder, grüßen die Brüder in Antiochien...»⁹ Das letzte ist genauer, weil die Ältesten die *Vertreter* der ganzen Gemeinde sind. Jedenfalls ist am Konsens der Gesamtgemeinde nicht zu zweifeln, auch nicht nach der Darstellung des Paulus in Gal 2. Paulus spricht zwar nur von den «Angesehenen» (*οἱ δοκοῦντες*) bzw. von den «Säulen» Jakobus, Kephas und Johannes, die ihre Zustimmung zur beschneidungs- und gesetzesfreien Heidenmission gaben (V. 6, vgl. 9); aber im Zuge seiner Argumentation kommt es ihm auf die Unabhängigkeit seines Apostolates von den Altaposteln an (*πρὸ ἐμοῦ ἀποστόλους* 1, 17, vgl. 19). Die Gemeinde dürfte in *αὐτοῖς* 2, 2a eingeschlossen sein, weil Paulus den «Angesehenen» sein Evangelium dann noch *κατ' ἰδίαν* (2, 2b) vorlegt.¹⁰ Trotz aller verbleibenden Unklarheiten gibt der paulinische Rückblick auf den Vorgang in Jerusalem kein Recht, die Zustimmung der Gemeinde auszuschalten. In der Apostelgeschichte wird dieser Konsens obendrein durch die Entsendung von Judas Barsabbas und Silas, «führenden Männern unter den Brüdern» (15, 22), sichergestellt.

Auch die Gemeinde von Antiochien, über deren Entstehung und Leben wir einiges in Apg 11,

19–26 und 13,1–3 erfahren, war schwerlich nur eine «hörende» Gemeinde. Sie wurde, wie 13,1–3 zu entnehmen ist, von «Propheten und Lehrern» geleitet; eine Namenliste von fünf Männern (Barnabas an der Spitze, Saulus = Paulus am Ende) stand dem Verfasser zur Verfügung. Von ihnen ging, wahrscheinlich durch Prophetenstimmen, der Anstoß zu weiterer Mission aus; aber bei der Aussendung der beiden Missionare Barnabas und Paulus wird man sich die ganze Gemeinde anwesend denken müssen. Lukas dürfte das voraussetzen, obwohl nach dem Wortlaut (V. 3) es jene charismatischen Männer waren, die nach Fasten, Gebet und Handauflegung die Missionare aussandten. Nach der Rückkehr von der Mission berichten die Ausgesandten der ganzen Gemeinde (14,27). Daß die Mission von der Gemeinde als solcher mitgetragen wurde, findet dadurch eine gewisse Bestätigung, daß auch die Jerusalemer Entscheidung der Gemeinde in Antiochien überbracht wurde (s. o.). In der paulinischen Darstellung wird diese Rolle der Gemeinde durch die persönlichen Intentionen des Apostels verdeckt, schimmert aber noch in der Übereinkunft durch, die zwischen den drei «Säulen» der Jerusalemer Gemeinde einerseits und Paulus und Barnabas als Repräsentanten der Gemeinde von Antiochien andererseits getroffen wurde (Gal 3,9).¹¹

2. Die paulinischen Gemeinden

Trotz seines ausgeprägten Selbst- und Sendungsbewußtseins als «Apostel Jesu Christi» ist Paulus weit davon entfernt, daraus eine Führungsrolle gegenüber den von ihm gegründeten Gemeinden abzuleiten, die diesen kein Mitsprache- und Selbstbestimmungsrecht übrigließe. Vielmehr versteht er sein Amt als «Dienst der Versöhnung», so daß er nur einen Botendienst für Christus ausrichtet und Gott selbst durch ihn zu der Gemeinde spricht (2 Kor 5,18–21). Die Verkündiger sind Diener, durch die die Korinther zum Glauben kamen (1 Kor 3,5), und haben nur die eine Aufgabe, die Gemeinde als Gottestempel aufzubauen (vgl. 3,10–17). Die Gemeinde selbst soll durch Paulus geboren werden und Gestalt gewinnen – die Gestalt Christi (vgl. Gal 4,19). Das Bild von der Geburt der Gemeinde ist ernst gemeint; Paulus will die Korinther nur wie ein Vater mahnen (1 Kor 4,14f). Damit begibt sich der Apostel keineswegs seiner Vollmacht (vgl. 2 Kor 10,8; 13,10), aber will die Gemeinde zu einer Mündigkeit führen (vgl. 1 Kor 3,1–3; 14,20; Phil 3,15), in der sie ihre Angelegen-

heiten schließlich selbst zu bestimmen und zu entscheiden weiß.

Gerade im Konfliktfall zeigt sich, wie Paulus die Selbstbestimmung oder wenigstens Mitbestimmung der Gemeinde achtet. Den Fall des Blutschänders (1 Kor 5) hat er bereits entschieden: Ein solcher Übeltäter darf in der Gemeinde nicht geduldet werden (V. 3,13); aber das Disziplinarverfahren soll so durchgeführt werden, daß sich die Korinther «mit meinem (des abwesenden Paulus) Geist zusammen mit der Kraft unseres Herrn Jesus versammeln und jenen Mann dem Satan zum Verderben des Fleisches übergeben...» (V. 4f). Trotz der syntaktischen Unklarheit des Satzes¹² ist so viel klar, daß Paulus nicht isoliert von der Gemeinde zu handeln wünscht, vielmehr diese seinem Entscheid zustimmen, mehr noch: selbst zu diesem Urteil gelangen und es durchführen soll. Es ist ein Beispiel dafür, daß Paulus einen wirklichen Konsens zwischen ihm und der Gemeinde erstrebt, einen Konsens, hinter dem die Kraft Christi steht.

Gleich anschließend erfahren wir auch ein Beispiel für eine Wahl durch die Gemeinde: Um die unwürdigen Zivilprozesse in der Gemeinde von Korinth zu verhindern, schlägt Paulus den Korinthern vor, sie sollten einen Schiedsrichter aus ihren Reihen bestellen, der solche Streitigkeiten zwischen Brüdern schlichtet (1 Kor 6,5). Er errennt also nicht selbst einen solchen Mann, sondern überläßt der Gemeinde die Annahme seines Vorschlags und die Wahl eines solchen Bruders. Er selbst wünscht eher, daß eine solche Institution nicht notwendig wäre und die betroffenen Gemeindemitglieder ganz auf ihr Recht verzichteten (6,7f).

Auch in anderen Fragen des Gemeindelebens, für die man ihn angefragt hatte, gibt Paulus zwar unmißverständlich seine Meinung kund, erläßt aber keine strikten Vorschriften. Bezeichnend dafür ist seine Antwort in der Frage der Verschleierung der Frauen beim Gottesdienst (1 Kor 11,2–16). Nach längerer, etwas mühsamer Argumentation sagt er: «Urteilt unter euch selbst!» (V. 13) und verweist auf die Sitte in den «Gemeinden Gottes» (V. 16). Man wird daraus schließen dürfen, daß er ihnen die letzte Entscheidung überläßt. Das «Anordnen» (*διατάσσειν*), von dem der Apostel mehrfach spricht (1 Kor 7,17; 11,34; 16,1), schließt die Mitbeteiligung der Gemeinde nicht aus. Das berühmte Verbot an die Frauen, im Gottesdienst zu sprechen (1 Kor 14,33b–36), das sich mit 1 Kor 11,5 stößt, ist wahrscheinlich, wie

Terminologie und Zusammenhang verraten, eine Interpolation.¹³

Darüber, ob und wie paulinische Gemeinden bei der Einsetzung von Amtsträgern mitgewirkt haben, wissen wir nichts Näheres. Für die «Sich-Abmühenden» und «Vorstehenden» in der Gemeinde von Thessalonich kann man vermuten, daß sie von Paulus im Einvernehmen mit der Gemeinde bestellt wurden. Die Mahnung, sie anzuerkennen und wegen ihres Werkes besonders lieb und wert zu halten (1 Thess 5, 12 f), läßt alle Möglichkeiten offen. In der Gemeinde von Korinth ermöglichten die vielen Charismen ein Gemeindeleben ohne Ernennung oder Erwählung von besonderen Amtsträgern. Am ehesten kann man für die «Episkopen und Diakone», die in Philippi tätig waren (Phil 1, 1), eine Wahl durch die Gemeinde (mit Bestätigung durch den Apostel?) vermuten. Denn neben Epaphrodit, dem Mitarbeiter des Apostels und um die Gemeinde hochverdienten Mann (vgl. 2, 25 bis 29), und vielleicht noch anderen solchen freiwilligen Helfern (τοὺς τοιοῦτους 2, 29) erwecken sie den Eindruck, daß sie von der Gemeinde aufgestellt sind, um beständig bestimmte Funktionen wahrzunehmen. Doch muß die Frage, wie sie in ihre Tätigkeit eingewiesen wurden, offen bleiben.¹⁴

3. Die Gemeinden im Umkreis des Matthäusevangeliums

Besondere Beachtung verdient das, was sich aus dem Matthäusevangelium für bestimmte Gemeinden (in Syrien?) erschließen läßt. Unbeschadet der Vollmachtsverheißung für Petrus (16, 18 f) geht nämlich aus der Rede an die Jünger in Kap. 18, die in Wirklichkeit eine pastorale Anweisung für die Gemeinde (eine Art «Gemeinderegel») ist,¹⁵ eine Sicht auf die Gemeinde hervor, die ihr als solcher großes Gewicht gibt. In 18, 15–17 ist nach jüdischem Vorbild (Qumran!) eine Regel für den Fall eines sich verfehlenden Bruders erhalten, die drei Stufen des Vorgehens vorsieht: Zurechtweisung unter vier Augen, Hinzuziehung von ein oder zwei Brüdern als Zeugen, schließlich Behandlung vor der ganzen Gemeinde. Wenn der Sünder auch auf sie nicht hört, soll er wie «ein Heide und ein Zöllner» gelten, das heißt von den Brüdern gemieden werden. Eine solche disziplinarische Maßnahme durch die versammelte Gemeinde (vgl. 1 QS 6, 1) setzt voraus, daß die Gemeinde durch Konsens eine für ein Mitglied folgenschwere Entscheidung treffen kann. Im Kontext dürfte sich auch das anschließende Wort vom Binden und Lösen (18, 18)

auf die Gemeinde beziehen, wie immer es ursprünglich gemeint war und später appliziert wurde.¹⁶

Auch sonst wird die Gemeinde im Matthäusevangelium vorwiegend als Brüdergemeinde verstanden (vgl. 23, 8). Schriftforscher (13, 52), Lehrer und Katecheten (23, 10) hat es in ihr gegeben; vielleicht waren diese oder andere auch für ihre Leitung verantwortlich, doch werden die Strukturen nicht deutlich. Nur allgemein läßt sich vermuten, daß in einer vom Bruderschaftsgedanken beherrschten Gemeinschaft die Gesamtheit der Mitglieder für die Gemeindeangelegenheiten bestimmend war.

4. Die spätere Entwicklung

Damit gewinnen wir einen Aspekt, der für sämtliche Gemeinden der Urkirche bedeutsam ist: Sie betrachteten sich als brüderliche Gemeinschaft, in der alle dem gleichen Herrn unterstellt und untereinander zu brüderlichem Dienen verpflichtet sind. Darum waren die Leitenden, mochten es bevollmächtigte Apostel oder vom Geist erweckte Charismatiker oder von der Gemeinde gewählte Männer sein, so sehr in die Gemeinde einbezogen, daß diese als die eigentlich Handelnde erschien. Ohne Zustimmung der Gemeinde waren größere Entscheidungen sicherlich undenkbar. Der Gedanke der Bruderschaft tritt noch in Spätschriften wie dem ersten Petrusbrief (2, 17; 5, 9), dem Jakobusbrief (1, 9 f; 2, 1. 5. 15 f; 3, 1 f; 4, 11; 5, 9. 19 f), dem Hebräerbrief (2, 11 f; 3, 1. 12; 13, 22), der Johannes-Apokalypse (1, 9; 6, 11; 19, 10; 22, 9) hervor und beherrscht die johanneische Gemeinde durch das unermüdlich eingeschränkte Gebot der Bruderliebe (1 Jo). Zum Teil werden in ihnen aber auch schon «die Führenden» hervorgehoben, deren Beispiel und Weisung man folgen soll (vgl. Hebr 13, 7. 17. 24; 1 Petr 5, 1–5).

Nach 80 scheint sich eine Presbyterverfassung in vielen Gemeinden durchgesetzt zu haben. Dafür sprechen das lukanische Doppelwerk (besonders Apg 14, 23; 20, 17), 1 Petr 5, 1 f; Jak 5, 14 und vor allem die Pastoralbriefe. Diese Presbyterkollegien sind nicht mehr, wie wir für die Ältesten in der Jerusalemer Gemeinde unter Jakobus annehmen wollten (s. o. unter 1), eine bloße Gemeindevertretung, sondern ein leitendes Gremium.¹⁷ Nach den Pastoralbriefen wird man in diese Gemeindeleitung durch Ordination, nach 1 Tim 4, 14 durch Handauflegung des Presbyteriums, aufgenommen. Die Bewerber müssen bestimmte Qualitäten

aufweisen und unterliegen einer sorgfältigen Prüfung (vgl. 1 Tim 5, 22). Die «gut vorstehenden» Presbyter sind doppelten Lohnes würdig, besonders alle, die sich «in Wort und Lehre abmühen» (5, 17). Leider wissen wir nicht, ob und wie die Gemeinde bei der Auswahl der Bewerber mitwirkte. Bei dem Charakter und der Tendenz der Pastoralbriefe, die das Ansehen und die Autorität der Amtsträger stärken wollen, überrascht das nicht, berechtigt aber auch nicht zu weittragenden Folgerungen, als sei die Mitwirkung der Gemeinde durch Wahl oder Konsens ausgeschlossen. In der Didache heißt es: «Erwählt (*χειροτονήσατε*) euch also Episkopen und Diakone, die würdig des Herrn sind...» (15, 1); da liegt die Wahl der Amtsträger also offenbar in der Hand der Gemeinden. Die hervorgehobene Stellung der Amtsträger am Ausgang des ersten Jahrhunderts dürfte neben anderen Gründen hauptsächlich in der Abwehr der Irrlehrer begründet sein. Noch im ersten Johannesbrief werden alle Gemeindemitglieder aufgefor-

dert, «die Geister zu prüfen» (4, 1), scheint also die Gemeinde solche falsche Propheten ausgeschieden zu haben (vgl. auch 2, 18–27). Aber im Kampf gegen die Irrlehren mußten die an die apostolische Überlieferung gebundenen und auf die «gesunde Lehre» verpflichteten Amtsträger eine größere Bedeutung gewinnen. Die dadurch eingeleitete Entwicklung, daß sich die Gemeinden zunehmend in «Hirten und Herde» aufgliederten, ist im 2. Jahrhundert vorangeschritten, auch mit relativ rascher Profilierung des «monarchischen» Episkopats. Die Mitwirkung, Mitbestimmung und Mitverantwortung der gesamten Gemeinde aber, wie sie in neutestamentlicher Zeit noch stärker in Erscheinung tritt, ist ein unverzichtbares Element kirchlicher Verfassung und verdient in der heutigen Zeit wieder stärkere Beachtung. Insofern sind die Beobachtungen, die sich aus dem Neuen Testament ergaben, besonders der zugrundeliegende Gedanke der «Bruderschaft», ein ständiger Anruf an eine zur Reform entschlossene Kirche.

¹ In der voranschreitenden Erforschung der literarischen Eigenart der Apostelgeschichte hat man den verfassungsgeschichtlichen Fragen noch wenig Aufmerksamkeit gewidmet. Viele kritische Bemerkungen finden sich bei E. Hänchen, Die Apostelgeschichte: H. A. W. Meyers Kommentarwerk, 12. Auflage (Göttingen 1959) und H. Conzelmann, Die Apostelgeschichte (Handbuch zum NT 7) (Tübingen 1963). Gemäßigt kritisch ist das recht hilfreiche Werk von A. Lemaire, Les ministères aux origines de l'église (Paris [Du Cerf] 1971) 45–71. Vgl. auch R. Schnackenburg, Lukas als Zeuge verschiedener Gemeindestrukturen: Bibel und Leben 12 (1971) 232–247.

² An der vorörterlichen Konstituierung des Zwölferkreises ist (entgegen kritischen Stimmen) festzuhalten, vgl. B. Rigaux, Die «Zwölf» in Geschichte und Kerygma: Der historische Jesus und der kerygmatische Christus, hrsg. von H. Ristow und K. Matthiae (Berlin 1960) 468–486; J. Giblett, Les Douze. Histoire et théologie: Aux origines de l'Église (Rech. Bibl. VII) (Bruges 1965) 51–64; A. Vögtle: Lex. für Theol. u. Kirche 2X (Freiburg i. Br. 1965) 1443 ff.; J. Roloff, Apostolat-Verkündigung-Kirche (Gütersloh 1965) 138 bis 168.

³ Nach Mischna Sanhedrin I 6 e sind 120 Juden in einer Stadt erforderlich, damit ein Synedrion gebildet wird, vgl. S. Krauss, Sanhedrin-Makkot (Gießen 1933) 91 f. Aber von daher erklärt sich die Zahlenangabe sicherlich nicht, vgl. H. Conzelmann ad locum. Eher könnte Lukas an das Zehnfache der Zwölfzahl denken; vergleichbar ist die Meinung von Rabbi Nechemja in Sanh. I 6 e. – Zur Historizität und den theologischen Motiven in Apg 1, 15–26 vgl. K. H. Rengstorf, Die Zuwahl des Matthias, Studia Theologica 15 (1961) 35–67.

⁴ *ἐστῆσαν* V. 23 bezieht sich nach der Rede des Petrus auf alle versammelten Brüder (V. 15) zurück. Eine sekundäre Lesart in der Einzahl (D* gig Aug.) will die Aufstellung dem Petrus vorbehalten.

⁵ Vgl. P. Billerbeck, Kommentar zum Neuen Testament aus Talmud und Midrasch II (München 1924) 596 f.

⁶ Vgl. K. H. Rengstorf: Theol. Wörterbuch zum NT II (Stuttgart 1935) 630; P. Gächter, Die Sieben: Petrus und seine Zeit (Innsbruck 1958) 105–154; J. Bihler, Die Stephanusgeschichte (München 1963) 192–216; E. Hänchen, aaO. 218–222; A. Lemaire, aaO. 57.

⁷ Zur Geschichte dieser Einrichtung siehe G. Bornkamm: Theol. Wörterbuch zum NT VI (Stuttgart 1959) 655–662; A. Lemaire, aaO. 21–27. – Für die Geschichtlichkeit der «Ältesten» in der Jerusalemer Gemeinde tritt auch ein H. Freiherr von Campenhausen, Kirchliches Amt und geistliche Vollmacht in den ersten drei Jahrhunderten (Tübingen 1963) 83 f.

⁸ So P. Gächter, aaO. 133 ff.; allerdings denkt er an eine Einsetzung durch die Zwölf: «Die Zwölf haben im Anschluß an die Wahl der sieben Hellenisten in aller Wahrscheinlichkeit auch den Hebräern ein Siebnerkollegium gegeben.»

⁹ Es gibt eine Lesart *καὶ οὐ ἀδελφοί* (siehe im Intern. Greek NT), so daß drei Gruppen entstehen: Apostel, Älteste und Brüder. Aber diese Lesart ist gegenüber dem gut bezeugten ägyptischen Text schwächer und deutlich erleichternd. Außerdem gelten alle in der Gemeinde, auch die Apostel und die Ältesten, als «Brüder», vgl. 1, 15 f.; 15, 7. 13 u. a.

¹⁰ H. Schlier, Der Brief an die Galater: H. A. W. Meyers Kommentarwerk, 12. Auflage (Göttingen 1962) 66 f., meint, daß die Entscheidung nicht durch die Gesamteklesia, sondern durch die *δοκοῦντες* zu fällen war, gesteht aber S. 115 der Gemeinde eine Zustimmung zu. Vgl. ferner E. Hänchen, aaO. 406.

¹¹ Diesen Gesichtspunkt betont E. Hänchen, aaO. 407 f.

¹² Vgl. H. Conzelmann, Der erste Brief an die Korinther: H. A. W. Meyers Kommentarwerk 11. Auflage (Göttingen 1969) 117, der die verschiedenen Möglichkeiten der Konstruktion vorführt. Wenn er meint: «Die Gemeinde bildet nur das Forum; sie wirkt nicht mit», entspricht das schwerlich der Intention des Apostels. Hier scheint mir Joh. Weiß, Der erste Korintherbrief: H. A. W. Meyers Kommentarwerk, 10. Auflage (Göttingen 1910, Neudruck 1970) 127 f., sorgsamer zu interpretieren.

¹³ Mit guten Gründen beobachtet von H. Conzelmann, Der erste Brief an die Korinther 289 f. Ihm schließt sich an K. Thraede: Reallex. für Antike u. Christent. 8 (Stuttgart 1970) 232.

¹⁴ Vgl. H. Frhr. von Campenhausen, aaO. 73 f.; J. Gnllka, Der Philipperbrief (Freiburg-Basel-Wien 1968) 35–39.

¹⁵ Vgl. W. Trilling, Das wahre Israel. Studien zur Theologie des Matthäus-Evangeliums (München 1964) 106–123; W. Pesch, Die sogenannte Gemeindeordnung Mt 18: Bibl.

Zeitschr. 7 (1963) 220–235; P. Bonnard, *Composition et signification historique de Matthieu XVIII, De Jésus aux Évangiles* (Gembloux-Paris 1967) 130–140; B. Rigaux, *Témoignage de l'évangile de Matthieu* (Bruges-Paris 1967) 119 bis 123.

¹⁶ Zum traditionsgeschichtlichen Verhältnis von Mt 18, 18 zu 16, 19, das unterschiedlich beurteilt wird, vgl. W. Trilling, aaO. 156–158 (Mt 18, 18 sekundär); G. Bornkamm, *Die Binde- und Lösegewalt in der Kirche des Matthäus: Die Zeit Jesu. Festschrift für H. Schlier* (Freiburg-Basel-Wien 1970) 93–107, näherhin 101f (im gleichen Sinn).

¹⁷ Zur Bedeutung der Presbyterkollegien vgl. H. Frhr. von Campenhausen, aaO. 82–90; W. Michaelis, *Das Ältestenamt der christlichen Gemeinde im Licht der Heiligen Schrift* (Bern 1953); G. Bornkamm: *Theol. Wörterbuch zum NT VI*, 662–668; A. Lemaire, aaO. 184 (Zusammenfassung).

geboren am 5. Januar 1914 in Kattowitz (Polen), 1937 zum Priester geweiht. Er studierte an den Universitäten von Breslau und München, promovierte und habilitierte sich in Theologie, ist Ehrendoktor, seit 1957 Professor an der Universität Würzburg, Konsultor der päpstlichen Bibelkommission, Mitglied der päpstlichen Theologenkommision. Er veröffentlichte u. a.: *Die Johannesbriefe*, *Die sittliche Botschaft des Neuen Testaments*, *Gottes Herrschaft und Reich*, *Kirche nach dem Neuen Testament*, *Johannesevangelium* (2 Bände), *Schriften zum Neuen Testament*.

Bruno Kleinheyer

Konsens im Gottesdienst

Aphoristische Anmerkungen

Da liturgische Feier gemeinschaftliches Tun der Gemeinden, der Amtsträger und der Laien ist, ist auch die Liturgie ein «theologischer Ort», an dem Konsens – und Dissens – seit jeher deutlich geworden ist und immer wieder deutlich wird. In dem hier zur Verfügung gestellten Rahmen können naturgemäß nur einige Hinweise zu der mehr als umfangreichen Thematik gegeben werden; dem Wunsch der Schriftleitung entsprechend sollen dabei nach Möglichkeit Parallelen aufgezeigt werden zwischen Entwicklungen in der Frühzeit der Kirche und solchen in der Gegenwart. Dabei muß, obwohl Verkündigung ein wesentliches Element des Gottesdienstes, das freie Wort der Homilie ein integrierender Bestandteil der liturgischen Feier ist,¹ doch von diesem Bereich, in dem am ehesten Konsens und Dissens sich artikulieren können, hier abgesehen werden. Es kann hier nur um das zum Gebet geformte Wort und um das liturgische Zeichen im weitesten Sinne gehen. Ausgangspunkt sollen einige Erfahrungen der Gegenwart und der jüngsten Vergangenheit sein. Von dorthin suchen wir Brücken zu schlagen in die Frühzeit der Kirche. Einige Hinweise auf jenen Bereich der Liturgie, in dem naturgemäß am deutlichsten um Konsens gerungen wird, auf die Liturgie der Ordination, schließen unsere «aphoristischen An-

merkungen» und verknüpfen sie zugleich mit anderen Beiträgen dieses Heftes.

I. LITURGISCHE ERNEUERUNG IN DER GEGENWART

1. *Konsens und Dissens in den Anfängen der liturgischen Erneuerung*

Da die Zahl derjenigen wächst, die den Tag der Veröffentlichung der Liturgiekonstitution für das Jahr Null der Erneuerung der Liturgie halten, ist ein Hinweis auf die Auseinandersetzungen zur Zeit der Anfänge der liturgischen Bewegung im französischsprachigen und im deutschsprachigen Raum sicher nicht fehl am Platz.² Weder Lambert Beauduin noch Romano Guardini hätten in den Jahren nach dem Ersten Weltkrieg davon zu träumen gewagt, ein Papst könne noch zu ihren Lebzeiten «den Eifer für die Erneuerung der Liturgie als ein Zeichen für die Fügungen der göttlichen Vorsehung, gleichsam als ein Hindurchgehen des Heiligen Geistes durch seine Kirche» werten (Pius XII. am 22.9.1956) und ein Konzil könne sich ein solches Wort zu eigen machen (Liturgiekonstitution Art. 43). Andererseits wird man mit gleichem Fug und Recht sagen können, daß ein so erklärter Gegner der Liturgischen Erneuerung wie der damalige Erzbischof von Freiburg i. Br. Konrad Gröber († 1948) nie eine solche Stellungnahme seitens eines Papstes je auch nur in Erwägung gezogen hätte. Dissens und Konsens werden deutlich gegenüber einer Entwicklung, die – wenn schon in diesen Kategorien gesprochen werden muß – an der Basis einsetzt, von Priestern und